

Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

13. Jahrgang Nr. 11

November 2015

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 30.10.2015

kostenlos

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

| | |
|------------------------------|------------------------------------|
| Verwaltungsausschuss | Mi., 4. 11. 2015, 19.00 Uhr |
| Technischer Ausschuss | Do., 5. 11. 2015, 19.00 Uhr |
| Stadtrat: | Do., 19.11. 2015, 19.00 Uhr |

Die Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

CDU-Bürgersprechstunde

Wir laden herzlich zur nächsten CDU-Bürgersprechstunde am **Di, 03. November 2015** von 16–17 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses ein. Treppe hoch und dann links rum.

Wir sind um Lob, Kritik und Anregungen aufgeschlossen und freuen uns über Ihr Engagement sich mit uns für eine positive Ortsentwicklung einzusetzen.

Ihre Stadträte Peter Hänsgen, Brigitte Röthig, Friederike Cieslak, Andreas Groß, Kerstin Knobloch, Katrin Ladwig, Alexander Schwerdtner

Beschlüsse aus dem Technischen Ausschuss am 08.10.2015

BV 105/2015/T Vergabe Reparatur RW-Kanal A.-Hofmann-Str. / Jentschstr.

Der Technische Ausschuss beschließt die Baumaßnahme Reparatur RW-Kanal A.-Hofmann-Str. an den Bieter – 1 – Fa. OSTEG GmbH Zittau zum Gesamt-Angebotspreis von brutto 31.477,68 € zu vergeben.

Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 105/2015/T wird einstimmig angenommen.

BV 106/2015/T Vergabe Straßenbaumaßnahme Arno-Förster-Str.

Der Technische Ausschuss beschließt die Straßenbaumaßnahme Arno-Förster-Str. an den Bieter – 2 – Fa. Eifler Seifhennersdorf zum Gesamt-Angebotspreis von brutto 10.849,80 € zu vergeben.

Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 106/2015/T wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse aus dem Stadtrat am 22.10.2015

BV 102/2015 Vergabe LEADER-Regionalmanagement
Der Stadtrat beschließt

das LEADER-Regionalmanagement an den Bieter – B – Zittauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH zum Gesamt-Angebotspreis von brutto 403.886,24 € zu vergeben.

dafür: 14 + 1 dagegen: Enthaltung:
Die Beschlussvorlage 102/2015 wurde einstimmig angenommen.

BV 92/2015 Ehrenordnung

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die folgenden Festlegungen für eine Ehrenordnung ab dem 01.11.2015 und aktualisiert somit die Beschlussvorlage vom 19.03.2003 „Ehrungen an Seifhennersdorfer Jubilare durch die Stadt Seifhennersdorf“:

1. Geburtstagsjubiläen: 80, 90 und 100 und jedes weitere Jubiläum

Die Geburtstagsjubilare werden durch die Bürgermeisterin und möglichst einen Stadtrat geehrt. Die Kosten des Blumenstraußes betragen inklusive Glückwunschkarte 12,00 Euro.

2. Babyempfang

Die Ehrung erfolgt durch die Bürgermeisterin und 3 Stadträte. Es erfolgt nur eine Bewirtung. Die Kosten dafür liegen bei 30,00 Euro. Die Ehrung sollte ca. eine Stunde betragen.

3. ab Goldene Hochzeit – sofern erfasst und auf Wunsch

Die Ehrung erfolgt durch die Bürgermeisterin und möglichst 1 Stadtrat. Die Kosten des Blumenstraußes betragen inklusive Glückwunschkarte 12,00 Euro.

Durch die Veröffentlichung der Jubiläen vorab in den Seifhennersdorfer Mitteilungen sind die Geburtstagsjubiläen der Bürgermeisterin bekannt. So können die Stadträte per Rund-Email 4 Wochen im Voraus des kommenden Geburtstagsjubiläums informiert und die Teilnahme ausgewogen auf die Räte verteilt werden. Babyempfang und Goldene Hochzeit ebenso per Rund-Email.

dafür: 7 dagegen: 4 + 1 Enthaltung: 3
Die Beschlussvorlage 92/2015 wurde mehrheitlich angenommen.

BV 96/2015 Fraktionsseite im Amtsblatt

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, im Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf ab sofort ein Textfeld für Stellungnahmen zu aktuellen Ereignissen und Beschlüssen einzuräumen.

Der Redaktionsschluss, jeweils Montag nach der Stadtratsitzung, ist auf dem Amtsblatt vermerkt.

Die Bürgermeisterin ist für den redaktionellen Teil nicht verantwortlich.

dafür: 10 dagegen: 0 Enthaltung: 3 + 1 Befangen: 1
Die Beschlussvorlage 96/2015 wurde mehrheitlich angenommen.

BV 99/2015 Bestätigung Spendenannahme

Der Stadtrat beschließt die Spenden in Höhe von 2.170 € für die Unterstützung der Veranstaltung „Sommerfest des Motorradverein Seifhennersdorf e.V.“ – gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO – anzunehmen.

dafür: 14 + 1 dagegen: Enthaltung:
Die Beschlussvorlage 99/2015 wurde einstimmig angenommen.

BV 101/2015 Bestätigung des Übertragungs- und Betriebsvertrages

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem als Anlage beigefügten Übertragungs- und Betriebsvertrag mit dem Weißewegclub Seifhennersdorf e.V. zu.

dafür: 14 + 1 dagegen: Enthaltung:
Die Beschlussvorlage 101/2015 wurde einstimmig angenommen

BV 100/2015 Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 und Anlagen

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan und seinen Anlagen 2015 zu.

dafür: 14 + 1 dagegen: Enthaltung:
Die Beschlussvorlage 100/2015 wurde einstimmig angenommen

BV 108/2015 Bürgerbegehren Kino Erhalt Kopfbau

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf lehnt die Zulässigkeit des von den Herren Heinz-Dieter Winkler, Dr. Siegfried Paul und Matthias Pfaff eingereichten Bürgerbegehrens

„Soll das Kopfgebäude Nordstr. 14 (ehem. Kino) erhalten bleiben und nur der Saal abgerissen werden?“

ab.

dafür: 10 dagegen: 4 + 1 Enthaltung Befangen:
Die Beschlussvorlage 108/2015 wurde mehrheitlich angenommen.

BV 111/2015 Vergabe von Bauleistungen für den Krippengarten Kita „Sonnenkäfer“

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Vergabe von Bauleistungen an Bieter 3 – Firma Konrad u. Maik Eifler GbR, Seifhennersdorf in Höhe von – 20.928,02 €

zu vergeben.

dafür: 12 + 1 dagegen: Enthaltung: Befangen: 1
Die Beschlussvorlage 111/2015 wurde einstimmig angenommen

BV 112/2015 Vergabe Hochwassermaßnahme 2010 – Stützmauer Mittelwehr

Der Stadtrat beschließt

die Hochwassermaßnahme 2010 – Erneuerung der Stützmauer Mittelwehr

an den Bieter – 7 – Fa. Neitsch Nachfolger GmbH Cunevalde

zum Gesamt-Angebotspreis von brutto 410.261,62 €

zu vergeben.

dafür: 13 + 1 dagegen: Enthaltung: Befangen:
Die Beschlussvorlage 112/2015 wurde einstimmig angenommen

BV 114/2015 Vergabe Planungsleistungen nach Stufenvertrag für Rückhaltebecken „Großer Teich“

Der Stadtrat beschließt das IB IBOS Görlitz mit den Planungsleistungen (Stufenvertrag) für das Rückhaltebecken im Bereich des ehem. „Großen Teich“ – zu beauftragen.

Die Beauftragung weiterer Planungsleistungen wird unter den Vorbehalt der Zuwendungsfähigkeit der Gesamtmaßnahme gestellt.

dafür: 13 + 1 dagegen: Enthaltung: Befangen:
Die Beschlussvorlage 114/2015 wurde einstimmig angenommen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit dem neuen Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015 treten auch Neuregelungen zur Veröffentlichung von **Altersjubiläen und Ehejubiläen** in Kraft.

Daten zu Altersjubiläen können ab dem 70. Geb. und jeder weitere fünfte Geburtstag übermittelt werden. Ab dem 100. Geb. kann jährlich eine Übermittlung erfolgen.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.

Informatorisch möchten wir nochmals hinweisen, dass jeder Bürger, der seine Datenübermittlung durch die Meldebehörde nicht möchte, dazu eine Auskunftssperre einrichten lassen kann.

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Ab 01.11.2015 wird bei **JEDER ANMELDUNG UND ABMELDUNG** vom Wohnungsgeber eine schriftliche Bescheinigung erforderlich. Ohne diese vorausgefüllte Bestätigung ist keine Anmeldung möglich.

Bitte lassen Sie sich diese Wohnungsgeberbestätigung vor der Anmeldung bzw. Abmeldung ausstellen.

Presseinformation zum neuen Bundesmeldegesetz

Ab 01. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und löst damit das bis dahin geltende Melde-rechtsrahmengesetz ab. Das bisherige Sächsische Meldegesetz wird ebenso durch das Sächsische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz abgelöst.

Eine der wichtigsten Änderungen ist die Vorlage einer schriftlichen Wohnungsgeberbestätigung bei der An- und Abmeldung für eine Wohnung (§ 19 BMG). In dieser bestätigt der Wohnungsgeber dass die meldepflichtige Person in eine Wohnung ein- bzw. ausgezogen ist. Bei der Abmeldung gilt dies z.B. beim Wegzug ins Ausland. Somit muss ab dem 01. November der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug aushändigen, damit der Meldepflichtige seiner gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann. Das bedeutet, dass künftig bei jedem Einzug eine Bestätigung des Wohnungsgebers innerhalb dieses Zeitraumes auszustellen ist.

Wohnungsgeber sind Vermieter oder von ihnen Beauftragte, wie z.B. Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber kann jedoch auch der Wohnungseigentümer sein oder auch Hauptmieter, die Wohnungen oder Zimmer untervermieten.

Folgende Angaben muss eine Wohnungsgeberbestätigung enthalten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. die Anschrift der Wohnung sowie
4. die Namen der meldepflichtigen Personen.

Ebenso kann die Meldebehörde vom Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben. Ein Mietvertrag erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Wohnungsgeberbestätigung. Darin ist meist nur ein Hauptmieter angegeben und nicht weitere eventuell meldepflichtige Personen.

Das neue Bundesmeldegesetz stärkt aber auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei der Melderegisterauskunft.

Danach ist eine einfache Melderegisterauskunft nur zu erteilen, wenn die anfragende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht für Werbung oder Adresshandel zu verwenden.

Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.

Ebenso wird durch das neue Meldegesetz die Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen abgeschafft, solange die Person für eine Wohnung in Deutschland gemeldet ist.

Zudem wurde im Bundesmeldegesetz die Regelung zur Beantragung einer einfachen Meldebescheinigung aufgenommen, die vorher nur in den landesrechtlichen Vorschriften enthalten war. Damit erhält die Person einen Nachweis über die Wohnanschrift im behördlichen und privaten Bereich.

INFORMATION DER MELDESTELLE

Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das am 1. November 2015 in Kraft treten wird, wird erstmals das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht. Mit dem Bundesmeldegesetz wird unter anderem das Ziel verfolgt, die Daten der Bürgerinnen und Bürger noch besser zu schützen, die Bürokratiekosten zu senken und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

Das Meldewesen war bisher in seinen wesentlichen Grundzügen im Melderechtsrahmengesetz geregelt. Daneben haben die einzelnen Bundesländer eigene landesrechtliche Bestimmungen zum Meldewesen erlassen, die die rahmenrechtlichen Vorgaben umsetzten. Mit der Verwirklichung der Rechtseinheit im Meldewesen durch das Bundesmeldegesetz werden erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen. Damit ist und bleibt das Meldewesen zentraler Dienstleister für die Bereitstellung von Daten vor allem für den öffentlichen Bereich, wie beispielsweise für die Vorbereitung von Wahlen.

Mit dem neuen Gesetz werden nebenbei auch die IT-Standards vereinheitlicht, um die Daten von rund 82 Millionen Bürgerinnen und Bürgern in mehr als 5.200 Melderegistern noch effektiver als bisher verarbeiten zu können. Das neue Melderecht entlastet die Verwaltung sowie die Wirtschaft und stärkt die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

So muss beispielsweise im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, künftig angegeben werden, dass die Auskunft für einen gewerblichen Zweck benötigt wird. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Auskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden. Sie kann auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Mit dem neuen Melderecht wird die Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen abgeschafft, solange Bürgerinnen und Bürger für eine Wohnung in Deutschland gemeldet sind. Das Gesetz sieht zudem eine Vereinfachung der Hotelmeldepflicht vor.

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum 1. Mai 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten bei der Anmeldung in der Meldebehörde. Im Falle einer Anmeldung werden die Meldedaten im automatisierten Verfahren von der bisher zuständigen Meldebehörde bereitgestellt. Damit wird eine erneute Datenerfassung bei der Anmeldung unnötig. Der vorausgefüllte Meldeschein führt zu einer erheblichen Arbeitserleichterung bei der Verwaltung und entlastet die Bürgerinnen und Bürger, da sie bei der Meldebehörde in diesem Verfahren den Meldeschein nicht mehr selbst ausfüllen müssen. Gleichzeitig werden mit dem neuen Verfahren Fehler bei der Datenverarbeitung verhindert. Die Meldedaten, die in der bisher zuständigen Meldebehörde bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur Zuzugsmeldebehörde, sicher, blitzschnell und aktuell. Es ist selbstverständlich, dass durch den Einsatz bewährter IT-Standards eine sichere Datenübertragung gewährleistet wird. Zum Einsatz kommt ein Verfahren, das auch von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder empfohlen wird.

Wieder eingeführt wird die im Jahr 2002 abgeschaffte Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug in das Ausland). Sie wird wieder eingeführt, um sog. Scheinanmeldungen wirksamer verhindern zu können. Künftig muss bei der Anmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird.

Schon bisher bestand die Möglichkeit, bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlichen schutzwürdigen Interessen der meldepflichtigen Person eine Melderegisterauskunft an Personen oder Stellen dadurch zu verhindern, dass für Bürgerinnen und Bürger eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen wird. Künftig gibt es zudem die Möglichkeit der Eintragung eines bedingten Sperrvermerks im Melderegister für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heim-erziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber wohnen oder sich in einer Justizvollzugsanstalt befinden. Damit soll speziell für den dort wohnenden Personenkreis gewährleistet werden, dass eine Weitergabe von Meldedaten an Private unterbleibt, soweit deren schutzwürdige Interessen dadurch beeinträchtigt würden.

Mit dem Gesetz wird kein bundeseinheitliches Melderegister geschaffen. Die Länder behalten ihre bisherigen dezentralen Melderegister auf Ortsebene sowie ggf. bestehende zentrale Meldedatenbestände. Für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden besteht künftig eine gesetzliche Garantie, dass sie jederzeit, rund um die Uhr und automatisiert die wichtigsten Meldedaten der Einwohnerinnen und Einwohner abrufen können.

Das Gesetz sieht auch vor, die Bestimmungen über das Verfahren der Melderegisterauskunft im Zusammenhang mit Auskünften für Zwecke der Werbung und des Adresshandels auf wissenschaftlicher Basis zu evaluieren, um die maßgeblichen Regelungen auf ihre Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit hin zu überprüfen. Hierfür hat der Gesetzgeber einen Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

Neue Regelung ab 01.11.2015 – Information der Meldestelle

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers,
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 und 2 meldepflichtigen Personen.

(4) Bei einer elektronischen Bestätigung gegenüber der Meldebehörde erhält der Wohnungsgeber ein Zuordnungsmerkmal, welches er der meldepflichtigen Person zur Nutzung bei der Anmeldung mitzuteilen hat. § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldebehörde kann weitere Formen der Authentifizierung des Wohnungsgebers vorsehen, soweit diese dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Hinweis an alle Grundsteuerzahler!

Die 4. Rate für 2015 wird am **15.11.2015** fällig!
Bitte halten Sie sich an den Zahlungstermin.

Unsere Kontodaten:
Stadtverwaltung Seiffhennersdorf
IBAN: DE22850501003000020852
BIC: WELADED1GRL
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Bei Abgabe eines SEPA-Mandates (Einzugsermächtigung) wird der Betrag termingerecht von Ihrem Konto abgebucht und Sie vermeiden Mahnungskosten.

Nachfragen sind möglich in der Stadtkasse bei Frau Anders, Zimmer 2a, Telefon: 03586 451521 oder Sachgebiet Steuern bei Frau Eiselt, Zimmer 2b, Telefon: 03586 451531.

MITTEILUNGEN DER FRAKTIONEN:

KLARtext der Seiffhennersdorfer CDU-Stadträte:

Fraktionsvorsitz: Damit sich der 1. stellvertretende Bürgermeister Peter Hänsgen voll auf seine ehrenamtliche Aufgabe als stellvertretender Bürgermeister konzentrieren kann, habe ich, Brigitte Röthig, den Fraktionsvorsitz mit Wirkung zum 21.09.2015, übernommen. Ausgestattet mit dem vollen Vertrauen meiner Fraktionskollegen ist es mir eine Ehre den Vorsitz zu übernehmen und ich gehe mit Freude, Optimismus und Energie diese neue Aufgabe an.

Kino:

Das Bürgerbegehren – ohne Datum in der Unterschriftsvorlage durch die Herren Dr. Paul, Pfaff und Winkler eingereicht, wurde aus folgenden Gründen als unzulässig abgelehnt:

1. Ein Bürgerbegehren kann sich laut Sächs GemO §25 (3) nur auf einen Beschluss beziehen. Dieses Bürgerbegehren richtet sich gegen 3 Stadtratsbeschlüsse, davon sind 2 verfristet, d. h. der Zeitraum für das Einreichen ist abgelaufen. Form und Fristen wurden nicht eingehalten.

2. Die Aussage zum Denkmalschutz ist irreführend, weil die Denkmalschutzbehörde dem kompletten Abriss zugestimmt hat. (Die Verzögerung des Abrisses 2014 durch die Aktivitäten der UBS erbringt zusätzliche Kosten von 12.947,20 EUR, weil sich seitdem die Bedingungen für die Asbestbeseitigung verschärft haben.)

3. Die Begründung verschweigt die Belastung mit Asbest im Kopfgebäude und täuscht so die Bürger über den tatsächlichen Zustand der Ruine.

4. Den Bürgern wird vorgegeben, dass es ein Nutzungskonzept gibt. Das wird seit Jahren behauptet. Die Bürger sollen sich dafür entscheiden, ohne es eingesehen zu haben.

5. Der „Kino-Förderverein Nordstr. 14“ ist den Bürgern nicht bekannt und – laut Stand August 2015 – nicht im Vereinsregister eingetragen. Seine Liquidität zur Sanierung des Kopfgebäudes inklusive der Asbestbeseitigung wurde nicht belegt. Damit ist eine Kostendeckung nicht dokumentiert. Bei weiterer Verzögerung des Abrisses muss mit steigenden Kosten gerechnet werden.

Fazit: Dieses Bürgerbegehren verstößt gegen §25(3) Sächs GemO. Die Begründung in diesem Bürgerbegehren ist eine Irreführung der Bürger.

Es ist daher als unzulässig abzulehnen.

Rückhaltebecken Mönchsbergweg:

Aufgrund unseres sehr intensiven Einsatzes und zahlreichen Gesprächen u. a. mit der „Unteren Wasserschutzbehörde“, Landtagsabgeordneten, etc., konnte der Stadtrat den Plan zum Rückhaltebecken Mönchsbergweg in der Stadtratssitzung vom 22. Oktober 2015 beschließen. Hier läuft die Beantragungsfrist der Fördermittel zum 30. Juni 2016 aus, das wollen wir nicht verpassen!

Schriftliche Aufforderungen und Anträge:

Wir haben unserer Frau Bürgermeisterin Berndt in der Stadtratssitzung vom 22. Oktober 2015 eine schriftliche Aufforderung zur unverzüglichen Umsetzung des Beschlusses 18/2014/S (Abriss Kino) überreicht. Dies ebenso für den Beschluss 65/2015/T/S (Spielplatz ‚Am Wehr‘). Die erforderlichen Unterschriften sind in beiden Fällen unverzüglich zu leisten. Die gesundheitsschädliche Asbestbelastung im Kino muss mit oberster Dringlichkeit behandelt werden.

Unternehmerstammtisch:

Im Mai 2015 hatte unsere Fraktion eine Beschlussvorlage zur regelmäßigen Durchführung eines Unternehmertreffens eingebracht. Dieser hätte Ende September/Anfang Oktober 2015 organisiert durch die Bürgermeisterin erstmalig im Rathaus stattfinden sollen. Gastredner sind auf Wunsch der Unternehmer einzuladen. Leider wurde dieses Unternehmertreffen noch nicht organisiert.

Willkommensgruß für zuziehende und interessierte Bürger:

Unsere Stadträtin Kerstin Knobloch und einige engagierte Mitbürger haben eine kleine Informationsbroschüre inhaltlich erarbeitet. Es wird unser Ort durch Lage, Geschichte, Kultur, Vereine, Wirtschaft, etc.,... positiv präsentiert. Der Willkommensgruß soll in der Meldestelle ausgegeben werden.

Sonstige Aktivitäten:

Die Vielzahl unserer Aktivitäten der vergangenen Monate würde den vorgegebenen Rahmen sprengen und aus dem Amtsblatt ein Amtsbuch werden lassen. Deshalb nur so viel: an folgenden Themen arbeiten wir intensiv, bleiben dran und werden Sie immer wieder informieren:

- Altengerechtes/Betreutes Wohnen
- Ansiedlung Einzelhandel und Gewerbe
- Klassifizierung denkmalgeschützter Objekte
- Verschönerung des Ortsbildes
- Stärkung der Vereinskultur
- Berufetag 2016
- etc. ..

P.S.: Daß die Information zu den Standpunkten der Fraktionen jetzt im Amtsblatt erscheinen und sich die Bürgerinnen und Bürger selbst eine Meinung dazu bilden können, wurde im Stadtrat am 22.10.2015 auch beschlossen – bei Enthaltung durch 3 Stadträte der UBS und der Bürgermeisterin. Die Beschlussvorlage dazu haben wir eingebracht.

| Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2015 | | | (Änderungen vorbehalten!) |
|---|--|-------------------------------|---------------------------|
| Datum | Thema | Ort | Organisator |
| 08.11.2015 | Martinsfest mit Lampionumzug | Kreuzkirche | Ev.-Luth. Kirchgemeinde |
| 18.11.2015 | Ökumenischer Gottesdienst zum Buß- und Bettag | Kreuzkirche | Ev.-Luth. Kirchgemeinde |
| 22.11.2015 | Gottesdienst am Ewigkeitssonntag mit Totengedächtnis | Kreuzkirche | Ev.-Luth. Kirchgemeinde |
| 11.11.2015 | Faschingseröffnung | Rathausplatz | Seifhd. Faschingsverein |
| 14.11.2015 | Faschingseröffnung Pünktchen | Pünktchen Oststraße | Seifhd. Faschingsverein |
| 28.-29.11.2015 | Rassegeflügelausstellung | Karlihaus | Rassegeflügelzüchter e.V. |
| 28.-29.11.2015 | Weihnachtsmarkt | Rathausplatz | Stadt Seifh. |
| 29.11.2015 | Karaseks Naturmarkt – ein Weihnachtsmarkt der besonderen Art | Museumsparkplatz/ Bulnheim | FVV e.V. |

PRESSEMITTEILUNGEN des Regiebetriebes Abfallwirtschaft

• Abfuhrtermine Seifhennersdorf im Januar 2016

| | Ort Seifhennersdorf | Großwohnanlage (nur Neubauten) |
|-------------------------|------------------------|-----------------------------------|
| Restabfall | 11. u. 25.1. | 11. u. 25.1. |
| Bioabfall | 04. u. 18.1. | 04. u. 18.1. |
| Gelbe Tonne/Sack | 06.1. | 05., 12., 19. u. 26.1. |
| Blaue Tonne | 12.1. | 11. u. 25.1. |

• Bioabfallbehälter mit Plastiktüten fehlbefüllt

In den Bioabfallbehälter gehören kompostierbare Abfälle. Die Abfälle werden auf den Kompostieranlagen der Niederschlesischen Entsorgungsgesellschaft mbH in Weißwasser/ O.L. und der Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in Kittlitz zu hochwertigem Kompost und Rindenmulch verarbeitet. In den Bioabfallbehältern wurden verstärkt erhebliche Mengen an Fehlwürfen wie Folienbeutel und Plastikabfälle festgestellt. Größere Fremdstoffe werden mühsam aussortiert, dennoch verbleiben Folienreste in dem zu verarbeitenden Bioabfall und werden mit dem Kompost ausgebracht.

Bio- und Küchenabfälle sind **nicht in Folienbeuteln verpackt** zu entsorgen.

Um die hohe Kompostqualität zu erhalten, ist eine Entsorgung von Biofolienbeutel, trotz des Aufdrucks „100 % kompostierbar“, im Bioabfallbehälter nicht empfehlenswert.

Die im Handel angebotenen Tüten zersetzen sich in der kurzen Verarbeitungszeit nur unvollständig. Bioabfälle können in Küchen- und Zeitungspapier eingewickelt entsorgt werden, um die Feuchtigkeit aufzusaugen.

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft appelliert an alle Haushalte, eine einwandfreie Sortierung des Bioabfalls vorzunehmen. Falsch befüllte Bioabfallbehälter werden zukünftig nicht geleert und mit einem entsprechenden Aufkleber versehen. Reklamationen werden nicht anerkannt. Die betroffenen Besitzer müssen den Inhalt der Bioabfallbehälter nachsortieren, so dass eine Leerung bei der nächsten Abfuhr erfolgen kann. Soweit keine Nachsortierung erfolgt, werden die Abfälle als Restmüll entsorgt. Hierbei entstehen deutlich höhere Kosten für den Eigentümer.

Was gehört in den Bioabfallbehälter?

– **Küchenabfälle:** Obst-, Gemüse- und Salatreste, Kaffeefilter, Kaffeesatz, Teebeutel, Teeblätter, Essenreste aus Haushaltungen, Eierschalen, Küchen- und Zeitungspapier zum Einwickeln, Unkraut

- **Gartenabfälle:** Rasenschnitt, Moos, Fallobst, Laub, zerkleinerter Strauchschnitt, Blumen, Pflanzenreste, Kräuter
- **Sonstige Abfälle:** Blumenerde, Kleintiermist, Federn, Haare

Was gehört nicht in den Bioabfallbehälter?

Alufolien, Folien, Kunststoffverpackungen (Gelbe Tonne/ Gelber Sack)
Restabfälle, Lumpen, Plastikgegenstände, abgekühlte Asche (Restabfallbehälter)
Elektrogeräte (Wertstoffhof, Anmeldung über Sperrmüllkarte)
gut erhaltene Alttextilien und Schuhe (Altkleidercontainer, Wertstoffhof)

Kontakt:

**Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51,
02906 Niesky**

Tel.: 03588 261-716

E-Mail: info@aw-goerlitz.de

Fax: 03588 261-750

www.kreis-goerlitz.de

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf

November 2015

| | | |
|--------|--------------------------|----------------|
| 01.11. | Herr Friedrich Weihrauch | 75. Geburtstag |
| 02.11. | Frau Erika Kretschmar | 80. Geburtstag |
| 02.11. | Herr Alfred Schmied | 75. Geburtstag |
| 09.11. | Herr Eckhard Steudner | 70. Geburtstag |
| 13.11. | Frau Rosemarie Olbrich | 80. Geburtstag |
| 17.11. | Herr Claus Mersiowsky | 75. Geburtstag |
| 23.11. | Herr Klaus Recke | 85. Geburtstag |
| 26.11. | Frau Regine Reiß | 80. Geburtstag |
| 27.11. | Frau Irmgard Hohl | 90. Geburtstag |
| 28.11. | Herr Peter Schubert | 75. Geburtstag |

Notrufe:

Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
Polizei 110

weiterhin: Polizeirevier Oberland,

Sitz Seifhennersdorf: **03586/766 90**

Polizeirevier Löbau: 03585 / 86 50

Polizeirevier Zittau: **03583/ 620**

Ordnung/Sicherheit der Stadtverwaltung 45 15 15

Die **AKTUELLEN** Störungsrufnummern:

– **Störungsrufnummern der ENSO NETZ GmbH**

Erdgas 0351 501 78880

Strom 0351 501 78881

– **SOWAG** (<http://www.sowag.de/ueber-uns/notfallbutton.html>)

Störungen der **Wasserversorgung** 0171 6726998

Störungen der **Abwasserentsorgung** 0172 3735514

Frauen- und Kinderschutzwohnung Zittau 0175 98 09 462

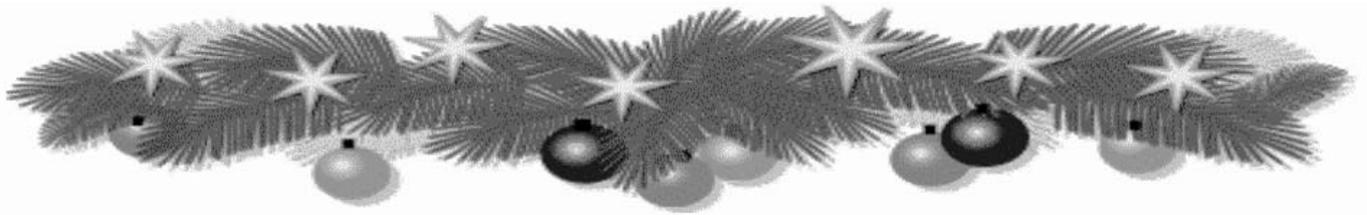
Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf

Erscheint am 30.10.2015

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf



Seifhennersdorfer Weihnachtsmarkt auf dem Rathausplatz zum 1. Adventswochenende

am 28.11.2015 von 14 – 20 Uhr und
am 29.11.2015 von 14 – 18 Uhr

Sonnabend

- 14.00 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes
15.30 Uhr **Eröffnung des Weihnachtsmarktes**
es kommt der **Weihnachtsmann**
anschließend Riesenstollenanschnitt
gebacken von der **Bäckerei Drechsel Seifhennersdorf**
14 – 18 Uhr **Weihnachtsbasteln im EG-Foyer und Spiele für Kinder**
im 1.OG-Foyer des Rathauses mit dem Spielmobil des
KIEZ „Querxenland“
15 – 18 Uhr **Stille Kirche zum Advent – offene Kreuzkirche**



Sonntag

- 14.00 Uhr Beginn des Weihnachtsmarktes
14 – 18 Uhr **Weihnachtsbasteln im EG-Foyer und Kinderspielbereich im 1. OG-Foyer**
des Rathauses mit dem Spielmobil des KIEZ
13 – 18 Uhr **Karaseks Naturmarkt im Dreiseitenhof Bulnheim und Museumsparkplatz,**
gleichzeitig lädt das Karasek-Museum zu einem Besuch ein
15.30 Uhr kommt der **Weihnachtsmann** mit kleinen Überraschungen
begleitet von **Kinderliedern und Gedichten von den Kindern der KiTa**
des Querxenlandes
16 – 17 Uhr **Posaenchor** der ev. Kirchgemeinde
17.00 Uhr Eröffnung des „**Lebendigen Adventskalender 2015 mit der**
Puppenbühne Stella“ und dem Stück „**Lupi hilft dem Weihnachtsmann**“
im Ratssaal des Rathauses – Gastgeber Stadt Seifhennersdorf
15 – 18 Uhr **Stille Kirche zum Advent – offene Kreuzkirche**

Huckaufs Kindereisenbahn fährt um den Weihnachtsbaum
Umfangreiche Verkaufsangebote der Gewerbetreibenden
Imbiß- und Getränkeangebote

Auf Ihren Besuch freuen sich die Händler und Gewerbetreibenden,
das KIEZ, der Fremdenverkehrsverein und die Stadtverwaltung Seifhennersdorf
(Änderungen vorbehalten)

